

# Ökologische Durchgängigkeit im Elbegebiet

## Wanderfische und ökologische Durchgängigkeit

Die GRÜNE-LIGA-Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil des Flussgebiets der Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021 konzentriert sich auf eine überblicksweise Bilanz zur Zielerreichung 2015, auf die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit (inklusive Wasserkraft), die Nährstoffminderung, die grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete sowie die Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Sie wird von den Naturschutzverbänden in Berlin und Brandenburg mitgetragen. Nachdem die Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer im Elbegebiet schon im ersten Bewirtschaftungszeitraum einer der Schwerpunkte der Maßnahmen war, ist dies auch für den Zeitraum 2016–2021 der Fall.

### Der Fischpass Geesthacht gibt Hoffnung!

Für die Elbe ist durch den Bau des neuen Fischpasses am einzigen deutschen Elbewehr in Geesthacht in einer völlig neuen Dimension ein Potential für die Wiederbesiedlung des Flussgebiets mit Wanderfischen erkennbar. Die GRÜNE LIGA teilt die Auffassung der FGG Elbe, wonach die Fischaufstiegsanlage am Wehr Geesthacht als großer Erfolg zu werten ist. Nun gilt es allerdings auch, ihre Wirksamkeit zu überprüfen und weitere Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit abzuleiten, insbesondere für die Zielarten Lachs und Stör. Auf dieser Basis kommt dem Durchgängigkeitskonzept im zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Schlüsselrolle zu: Es gilt, die neu eröffneten Chancen durch Verbesserungen in den gesamten Wanderkorridoren für die genannten Zielarten sowie den Aal zu nutzen und dies mit Nachdruck in die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehört auch, gegenläufige Entwicklungen wie neue Wasserkraftanlagen in den überregionalen und regionalen Vorranggewässern konsequent zu verhindern!

Wiederansiedlungen von Lachs und Meerforelle laufen bereits seit einem Vierteljahrhundert, inzwischen auch für den Stör. Erste Lachs-Wiederkehrer wurden schon 1998 in Sachsen begrüßt. Für einen durchschlagenden Erfolg bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung. Hierfür sollten seitens der FGG Elbe und der IKSE explizite öffentlichkeitswirksame programmatische Ziele formuliert und z. B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?

Auch der Maifisch (*Alosa alosa*) hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Hier kann die Elbe vom Rhein lernen: Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept der FGG?

### Eigentum verpflichtet – Wo bleibt die ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen?

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist zwar seit dem Jahr 2010, wie die FGG Elbe vermerkt, „durch §34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach WRRL erforderlich sind. Die WSV handelt

- **Wanderfische und ökologische Durchgängigkeit**
- **Braunkohletagebau und Gewässerzustand**
- **Meldungen, Impressum**

hierbei hoheitlich im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).“

Die WSV versteht ihren gesetzlichen Auftrag aber derzeit ausdrücklich dahingehend, dass sie lediglich die Durchgängigkeit für die flussaufwärts gerichteten Wanderungen von Fischen und Neunaugen verbessern muss. Der Fischabstieg – von Sedimentdurchgängigkeit und Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden – ist derzeit noch immer nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen, der Bund verweist hier auf die Verantwortung der Betreiber der Wasserkraftanlagen in den Stauhaltungen. Der Bund steht hier dennoch in der Pflicht. Die GRÜNE LIGA konstatiert, dass bei der Fischdurchgängigkeit der Bundeswasserstraßen auch fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie noch immer nicht von einer vollständigen Umsetzung der WRRL gesprochen werden kann.

### Der Harz bleibt unerreicht – Wieso ist die Bode kein überregionales Vorranggewässer?

Es erscheint unverständlich, wieso die Bode mit ihrem beträchtlichen Einzugsgebiet kein überregionales Vorranggewässer darstellt. Der Harz ist Nationalpark, und das Bodetal selbst gehört zu den spektakulärsten Naturlandschaften Sachsen-Anhalts, wenn nicht Deutschlands. Die GRÜNE LIGA regt an, die Bode noch 2015 in das Netz der überregionalen Vorranggewässer der FGG Elbe aufzunehmen. Die Errichtung von zusätzlichen Wanderhindernissen durch Querbauwerke und Anlagen für den Hochwasserschutz (Selke) oder die Wasserkraftnutzung (Bodewehr Oschersleben) steht in direktem Gegensatz zu den ökologischen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.



Foto: Solwin Zankl

### Willkommen Stör!

Die GRÜNE LIGA begrüßt ausdrücklich die Position der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, den Europäischen Stör (*Acipenser sturio*) zum Bemessungsfisch für das Spree-Havel-System zu machen. Die Wiederansiedlung des Störs ist eine gute Nachricht und wegweisend für die ökologische Entwicklung der Elbe und viele ihrer Zuflüsse! Sie harrt aber bislang der Verwirklichung an den Querbauwerken der WSV und der Länder.

# Ökologische Durchgängigkeit im Elbegebiet

## Abwärtswanderung: Aale und Neunaugen besser schützen!

Unverständlich ist auch, wieso bei Aalen und Neunaugen die Anforderungen für den Abstieg dieser Arten nicht expliziter Gegenstand des Durchgängigkeitskonzepts sind.

Zum wichtigen Thema Fischabstieg vermerkt das Durchgängigkeitskonzept der FGG, dass aufgrund von lückenhaftem Kenntnisstand und dem Fehlen eines geeigneten technischen Regelwerks „dieses Thema auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben“ sei. Aber gerade beim Fischabstieg ist der Handlungsbedarf angesichts der weitgehend fehlenden und – wo existent – in aller Regel völlig unzureichenden Vorkehrungen zum Schutz flussab wandernder Individuen enorm! Die allermeisten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind in Hinsicht auf den Fischabstieg auf dem technischen Stand des späten 19. Jahrhunderts.

Besonders dramatisch wird dies beim europaweit vom Zusammenbruch der Bestände bedrohten Aal deutlich. In unseren Flüssen werden geschlechtsreife Blankaale, die flussabwärts Richtung Meer wandern, aber auch die innerhalb der Flussgebiete wandernden Gelbaale heute immer noch zu Abertausenden Opfer von Turbinen und Rechenanlagen der Wasserkraftwerke. Auch für Fluss- und Meerneunaugen sind Rechenanlagen in aller Regel tödliche Fallen auf dem Weg ins Meer. Und bei Jungfischen (0+) liegen die Verlustraten aller Arten bei bis zu 100%!

## Die Potentiale des Elbegebiets zu nutzen, nicht verbauen!

Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind im Elbegebiet insgesamt neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein. Die Bewirtschaftungsplanung sieht keinerlei neue Wasserkraftanlagen im Elbegebiet vor. Jeder Bau einer Wasserkraftanlage stellt eine erhebliche Verschlechterung des Gewässerzustands dar und unterläge daher den Kriterien von Artikel 4.7 WRRL – das Urteil des EuGH zur Weservertiefung hat in Hinsicht auf die Interpretation des Verschlechterungsverbots Klarheit geschaffen.

Eine Genehmigung für Wasserkraftanlagen unterliegt also den strengen Anforderung der WRRL sowie der FFH-Richtlinie und des BNatSchG in Hinsicht auf besonders geschützte Arten (u.a. die drei Neunaugen-Arten) und muss im Einklang mit den im Bewirtschaftungsplan formulierten Bewirtschaftungszielen stehen. Die GRÜNE LIGA vertritt die Ansicht, dass auf Grundlage der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich keine neuen Wasserkraftanlagen im Elbegebiet genehmigungsfähig sind. Die Genehmigungs- und Anordnungspraxis ist allerdings derzeit weit davon entfernt, diesen Vorgaben zu entsprechen.

## Wanderfische nicht vor Hamburg umkehren lassen!

Die Bedeutung des Sauerstofftiefs bzw. -lochs und die Bedrohung, die von der Wiederbesiedlung des Elbegebietes mit anadromen Wanderfischen ausgeht, wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG deutlich hervorgehoben. Als Ursachen werden richtigerweise die gravierenden Gewässerstrukturveränderungen sowie die viel zu hohen Nährstofffrachten der Elbe genannt.

In beiden dieser Handlungsfelder wären zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Wanderhindernis am Eingang des Elbegebiets beseitigen. Hinsichtlich der Gewässerstruktur wird stattdessen eine weitere Vertiefung der Fahrrinne für den Hamburger Hafen in Aussicht gestellt, mit der sogar eine weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands verbunden wäre.

Immerhin kann mit der konsequenten Umsetzung des Wärmelastplans Tideelbe und der Stilllegung der drei Atomkraftwerke voraussichtlich einer der Belastungsfaktoren eingedämmt werden.

## Geschiebehalt und Sedimentdurchgängigkeit – kein Handlungsfeld für das Maßnahmenprogramm?!

Die GRÜNE LIGA begrüßt die fachliche Analyse zum Sedimentdefizit und zum gestörten Geschiebehalt, die im Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe vorgelegt wurde. Die mit dem immensen Sedimentdefizit verbundene Eintiefung der Elbe wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG völlig richtig als gravierendes Problem für den Fluss, aber auch für die Auenlebensräume und ihre Naturausstattung gesehen. Wie die FGG anhand der Sohlhöhendifferenz im Vergleich von 1898 mit 2004 belegt, hat sich die Elbe in den vergangenen rund einhundert Jahren auf einer Strecke von deutlich über 200 Kilometern bereits um einen Meter und mehr eingetieft!

Völlig unverständlich ist daher, wieso das Sedimentmanagementkonzept im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen bleibt. Vor allem aber sind die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehalt der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig. Nur mit einer zügigen Planung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen lässt sich der weiteren Eintiefung begegnen und weiterer Schaden von Fluss und Auen abwenden.

Neben der Längsdurchgängigkeit bedürfen die Fließgewässer im Elbegebiet aber auch deutlich mehr naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen. Deutlich mehr Auenentwicklung ist für die Quervernetzung der Lebensräume in unseren Flusslandschaften von herausragender Bedeutung. Die heimischen Wanderfische und ihre Abundanz sind Schlüsselindikatoren für den guten Zustand.

Am 15. Juni 2015 veröffentlichten das BUND Meeresschutzbüro, der NABU, die GRÜNE LIGA und weitere Umweltverbände ihre bundesweit abgestimmte *Stellungnahme zu den Schnittstellen zur Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)*. Alle Stellungnahmen unter:

► [www.wrml-info.de](http://www.wrml-info.de) – Direktlink „Beteiligung 2.0“

### Kernforderungen zur dringend notwendigen ökologischen Reglementierung der Wasserkraft in Deutschland – Deutscher Angelfischerverband (DAFV) und GRÜNE LIGA

1. Wasserkraftanlagen sind nach geltendem Recht nur ausnahmsweise zulässig! Das europäische Gewässerschutzrecht formuliert strenge Auflagen für Eingriffe in Gewässer und ein generelles Verschlechterungsverbot, die europäischen Naturschutzregelungen untermauern dies.
2. Wasserkraftanlagen in Wanderkorridoren sollen auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2014 gemäß der „Fernsteuerbarkeit“ in den Hauptwanderzeiten der Fische während der Nachtstunden vom Netz genommen werden! Mit dieser einfachen Maßnahme können die Betreiber zu geringen Kosten erreichen, dass Fischbrut und Fische aller Größen die Passage von Wasserkraftstandorten weitestgehend überleben – ein enormer Schritt in Richtung guter ökologischer Zustand.
3. Nach dem Verursacherprinzip sollten zügig Wassernutzungsentgelte bzw. -abgaben für die Wasserkraftnutzung eingeführt werden, die lenkende Wirkung entfalten und Renaturierungsmaßnahmen an und in Gewässern finanzieren helfen. Sie leisten einen Beitrag zur Internalisierung der immensen Umwelt- und Ressourcenkosten, die die Wasserkraftnutzung verursacht.
4. Das Umweltschadensgesetz muss endlich auf die ökologischen Schadwirkungen der Wasserkraft angewendet werden!

## Braunkohlebergbau verhindert den guten Gewässerzustand

Zu den braunkohlebedingten Gewässerbelastungen der FGG Elbe liegt eine eigene, unter Federführung der GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Braunkohle erarbeitete Stellungnahme vor, die von den Naturschutzverbänden in Berlin und Brandenburg sowie dem BUND Landesverband Sachsen mitgetragen wird.

### 1. Der Weiterbetrieb und die Neugenehmigung von Braunkohletagebauen verhindern die Zielerreichung der WRRL.

In den Ländern Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind 11 (bzw. 12) *Grundwasserkörper* so erheblich vom Braunkohlebergbau beeinflusst, dass hier die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden können. Diese Grundwasserkörper müssen auf nicht absehbare Zeit bergbaubedingt in einen schlechten mengenmäßigen Zustand und/oder schlechten chemischen Zustand eingestuft werden. Es ist weiterhin absehbar, dass eine Zielerreichung auch nicht im Rahmen der möglichen Fristverlängerungen bis 2027 zu erwarten wäre, so dass hier weniger strenge Umweltziele angestrebt werden.

Bei den *Oberflächengewässern* ist unklar, ob die (in Bezug auf typisch bergbauverursachte Parameter nicht spezifizierten) Ziele sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis 2027 erreichen lassen. Ob auch für Oberflächengewässer weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen werden sollen, blieb 2009 offen. Im aktuellen Bewirtschaftungsplan sind für einige Oberflächengewässer weniger strenge Umweltziele vorgesehen.

### 2. Der FGG Elbe liegt eine mangelhafte Informationsgrundlage im Hinblick auf die reale Situation in Bezug auf die braunkohlebergbaubedingten Auswirkungen vor.

Die *landeseigenen Messnetze weisen eine deutlich geringere Messstellenanzahl* im Vergleich zu den Messnetzen der Bergbautreibenden auf. Auf Grundlage des landeseigenen Messnetzes sind Behörden nicht in der Lage, Angaben in den im Auftrag der Bergbautreibenden erstellten Gutachten zu prüfen oder nachzuvollziehen.

Ein erheblicher Teil der eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämme aus der Aufbereitung von gehobenen Wässern oder auch aus Sedimenten wird in Seen eingebracht (verspült). Der Beweis, dass eine *Rücklösung des Eisens* zu einem zukünftigen Zeitpunkt nicht eintritt und dass die übrigen Gegebenheiten im See sich nicht ändern (beispielsweise Epilimniontiefe, Stoffeintrag und geringere Sauerstoffversorgung des Hypolimnions) und dadurch eine Rücklösung des Eisens bewirken, steht aus bzw. ist rein hypothetischer Natur.

### 3. Die Ziele der WRRL werden in Genehmigungsverfahren zu neuen Tagebauen und in begleitenden Regelungen beim aktiven Tagebau aufgeweicht.

*Der Betrachtungszeitraum in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (Rahmenbetriebsplänen) wird stets ungeeignet gewählt.* Maßgeblich sollten hier das Erreichen des stationären Endzustandes der Seenflutung sowie die Einstellung eines *sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes*/stationärer Strömungsverhältnisse sein.

Insgesamt fehlt zumindest im Lausitzer Revier eine aktualisierte zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Stoffströme und Zeiträume, in denen mit dem Austrag der Produkte der bergbaubedingten Pyritoxidation gerechnet werden muss (Phänomen „Braune Spree“).

Insgesamt werden Bergbautreibende in Tagebauen nicht angemessen an der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen beteiligt. Allein in Sachsen macht die nicht erhobene Wasserentnahmeabgabe eine Summe von etwa 2,85 Mio. EUR pro Jahr aus; der Bergbautreibende zahlt lediglich etwa 150.000 EUR. *Von den über 200 Mio. m<sup>3</sup> gehobenen Grundwassers sind nur 12 % abgabepflichtig.*

### 4. Mögliche weitere Gefährdungen, die aus dem Braunkohlebergbaugeschehen resultieren, werden unzureichend dargestellt.

Chemische Belastungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Schwefelsäure, Sulfat, Eisen und Ammonium können den Auswirkungen des Braunkohlebergbaus zugeordnet werden. In der Vergangenheit sind zahlreiche Wasserfassungen durch bergbaubedingte Beeinflussungen (Stoffeinträge) unbenutzbar geworden. Dies hält bis heute an und wird auch zukünftig weitere Gebiete treffen. Dabei ist zwischen nahen Auswirkungen – Verunreinigung der unterirdischen Einzugsgebiete – und fernerer Auswirkungen – Verunreinigung von Oberflächengewässern und Beeinträchtigung von Uferfiltrat – zu unterscheiden.

Es fehlt die *Betrachtung zur bergbauinduzierten Aufgabe von Trinkwasserschutzgebieten* und damit zum Verlust von Trinkwasser als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge im Sinne des Erhalts der *ortsnahen Wasserversorgung*.

### 5. Die ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen von Braunkohleabbau und -verstromung sind unzureichend.

Tatsächlich können durch die ergriffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Probleme gelöst werden. Dies ist insofern zu ändern, als dass behördliche Auflagen für aktive Tagebaue die Belüftung des Gewachsenen vollständig unterbinden müssen oder aber keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse mehr für aktiven Braunkohletagebau ergehen dürfen. Dies ist im Bewirtschaftungsplan festzuhalten.

*Die praktischen Maßnahmen* zur Verringerung des Einflusses auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper werden in den Maßnahmenprogrammen nicht aufgeführt und *bleiben somit allein behördlichen Auflagen vorbehalten.*

### 6. Die Verhältnismäßigkeit der Braunkohleverstromung im Kontext ökologischer und sozioökonomischer Erfordernisse ist nicht gegeben.

Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen der Bergbau dient, können durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und die nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Für die Inanspruchnahme milderer Umweltziele müsste der Gegenbeweis angetreten werden.

Die ubiquitäre *Quecksilberbelastung* in Biota wird im Bewirtschaftungsplan Elbe als Grund angegeben, dass der gute chemische Zustand in keinem Oberflächengewässer der FGG Elbe erreicht wird. Hier sind dringend umfassende Maßnahmen geboten, die eine weitere weiträumige Belastung verhindern. *Nur die Einbeziehung auch des Luftpfads trägt den Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf Wasser und Biota hinreichend Rechnung* – insofern sind die Emissionen aus der Braunkohleverfeuerung in diesem Kontext zu betrachten und darzustellen.

Hier dürfte auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs einschlägig sein, dass jegliche weitere Verschlechterung einer bereits in der schlechtesten Kategorie befindlichen Gewässerkörpers im Sinne des Artikel 4.7 WRRL unzulässig ist.

Darüberhinaus schlägt die GRÜNE LIGA eine Reihe ergänzender Maßnahmen vor, zu denen verbindliche Ausleitwerte von 1 mg/l Eisen und 250 mg/l Sulfat für entstehende Tagebauseen gehören.

European River Parliament in Brüssel – Höhepunkt der Big Jump Challenge 2015

## Meldungen



Foto: Anna Bugey

### Big Jump Berlin – BÄRENKRAULEN für eine saubere Spree

Am 14. Juni 2015 luden Berliner Jugendliche im Rahmen der Big Jump Challenge Kampagne zusammen mit der GRÜNEN LIGA und GETIDOS (Uni Greifswald)

zu einem Wassermarsch für die Zukunft ein: Für eine saubere Spree, in der die Berliner wieder schwimmen können. Ein Fluss für die Stadt, eine Stadt für ihren Fluss. Beim Auftakt auf der großen Bühne des Umweltfestivals der GRÜNEN LIGA am Brandenburger Tor stellten Schülerinnen und Schüler des Gabriele-von-Bülow-Gymnasiums ihre zentralen Anliegen zum Berliner Gewässerschutz vor. Vom Brandenburger Tor zog der Wassermarsch zur Schlossbrücke am Kupfergraben. Dort ging der Berliner Bär symbolisch baden – für das Flussbad, für eine bessere Qualität der Berliner Gewässer. Aktuelle Informationen:

- ▶ <https://www.facebook.com/BigJumpBerlin2015> und
- ▶ [www.flussaktionen.de/aktionen-im-detail/baerenkraulen-fuer-eine-saubere-spree.html](http://www.flussaktionen.de/aktionen-im-detail/baerenkraulen-fuer-eine-saubere-spree.html) (mit Video der Aktion)



Foto: Anna Bugey

### Berliner Wassercharta soll direkte demokratische Kontrolle sichern

Nach dem 2011 gewonnenen Volksentscheid und dem anschließenden Rückkauf der Berliner Wasserbetriebe durch den Berliner Senat hat der

Berliner Wasserrat eine Wassercharta für eine gemeinwohlorientierte, demokratisch und sozial gerechte sowie ökologisch nachhaltige Wasserpolitik in Berlin formuliert. Die Berliner Wasserbetriebe sollen dauerhaft in kommunaler Hand bleiben, Transparenz und Teilhabe für die Einwohner Berlins gesichert werden. Neben der Verankerung sozialer Aspekte stellt die Wassercharta auch eine Reihe ökologischer Grundsätze zum Gewässer- und Grundwasserschutz, aber auch zur Grünraumentwicklung und Bodenversiegelung auf. Die politischen Parteien der Stadt sind dazu aufgerufen, sich in ihren Programmen und Grundsatzpapieren zur Wassercharta zu positionieren. Die GRÜNE LIGA gehört zu den Unterstützern der Berliner Wassercharta.

In einem Videoclip berichtet die Wasser-Aktivistin Dorothea Härlin über die Hintergründe der Wassercharta:

- ▶ [www.flussaktionen.de/aktionen-imdetail/weltwassertag-am-brandenburger-tor-vorstellung-der-berliner-wassercharta.html](http://www.flussaktionen.de/aktionen-imdetail/weltwassertag-am-brandenburger-tor-vorstellung-der-berliner-wassercharta.html)

### WASSERLEBEN

Die GRÜNE LIGA war auch 2015 wieder mit einem eigenen Stand auf der Publikumsschau „WASSERLEBEN“ im Rahmen der Messe Wasser Berlin International vertreten. Partner am GRÜNE LIGA-Stand waren die German Toilet Organisation, die Kampagne gegen den Belo Monte-Staudamm, das Netzwerk Lebendige Seen Deutschland des Global Nature Funds und die Big Jump Challenge 2015. Ein Video zu Aktionen an unserem Stand findet sich unter:

- ▶ [www.flussaktionen.de/wasserleben.html](http://www.flussaktionen.de/wasserleben.html)



Foto: Anna Bugey



### Studie „Naturkapital und Klimapolitik – Synergien und Konflikte“

Naturkapital Deutschland – TEEB DE stellt die drängende Problematik der Umweltbeeinträchtigung durch den Klimawandel dar. Die Studie will die Potentiale der Natur aus ökonomischer Perspektive sichtbarer machen und zeigt auf, wie anhand von ökonomischen Einschätzungen die Nutzung der Natur auf eine nachhaltige Weise in private

und öffentliche Entscheidungsprozesse einbezogen werden kann. Im Handbuch wird u.a. die Bedeutung von Gewässern, d.h. Mooren, Fließgewässern und Auen, betont und in einzelnen Kapiteln näher erklärt. Mooren wird eine äußerst wichtige Rolle für den Klimaschutz zugewiesen. Es werden ungünstige Erhaltungszustände der Moore (Entwässerung kohlenstoffreicher Böden), aber auch ihre Nutzungspotentiale (z.B. Paludikultur) sowie die Klimarelevanz und die Biodiversitätseffekte von Wiedervernässungen erläutert. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden mit hohen gesellschaftlichen Kosten verbunden. In Bezug auf Auen und Fließgewässer verweist das entsprechende Kapitel vorrangig auf ihre Bedeutung für den Klimaschutz und den Hochwasserrückhalt sowie auf Synergien mit dem Gewässerschutz.

*Naturkapital Deutschland – TEEB DE: Naturkapital und Klimapolitik: Synergien und Konflikte. Hrsg. von Volkmar Hartje, Henry Wüstemann und Aletta Bonn. Technische Universität Berlin und Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ. Berlin, Leipzig 2015.*

Das Handbuch ist auch online zu finden unter:

- ▶ [www.naturkapitalteeb.de/publikationen/projekteigene-publikationen/bericht-1.html](http://www.naturkapitalteeb.de/publikationen/projekteigene-publikationen/bericht-1.html)

**GRÜNE LIGA** Netzwerk  
Ökologischer  
Bewegungen

**GRÜNE LIGA e.V.**  
Bundeskontaktstelle Wasser  
Greifswalder Str. 4  
D-10405 Berlin  
Michael Bender

**Tel.:** +49 (0)30 - 40 39 35 30

**Fax:** +49 (0)30 - 204 47 68

**Redaktion:** Michael Bender, Tobias Schäfer,  
Anna Bugey, Vlatko Vilović,

**Layout:** Jan Birk

**Bildnachweis (Kopf):** Tobias Schäfer, Justus Lodemann

**E-Mail:** [wasser@grueneliga.de](mailto:wasser@grueneliga.de)

**Internet:** [www.wrrl-info.de](http://www.wrrl-info.de)

**29. Ausgabe, Juli 2015**

**Auflage:** 3.000 Stück

Das Projekt „Flussgebietsmanagement 2.0“ wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den AutorInnen.



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Umwelt  
Bundesamt